

Den terminus ad quem gibt das Beinwiler Diplom und zwar einmal durch den Inhalt der Pertinenzformel — das hier gegebene Güterverzeichnis nimmt nämlich eine Mittelstellung ein zwischen dem in der Eugenbulle von 1147 und dem in einer Bulle Cölestin III. von 1193 enthaltenen. Das Verzeichnis der ersteren kehrt im Fridericianum vollständig wieder. Von den übrigen Namen finden sich einige auch in der Urkunde Cölestins wieder, einige sind bloss dem Fridericianum eigen — immer aber bleibt der weitaus grösste Theil der in dem Papstbrief von 1193 angeführten Güter unberücksichtigt. Man wird annehmen dürfen, dass der Fälscher die Gelegenheit nicht versäumt haben würde, für diesen viel weitläufigeren Güterbesitz die königliche Bestätigung zu fingieren, wenn das entsprechende Verzeichnis ihm überhaupt schon vorgelegen hätte. Daraus folgt, dass er schon vor 1193 die Königsurkunde verfertigt haben muss. Zweitens durch den Inhalt des von der Vogtei handelnden Satzes. Als Kastvogt des Klosters wird ein nobilis vir Oudolardus genannt. Derselbe wird als noch lebend bezeichnet und es liegt natürlich gar kein Grund vor, diese Angabe in Zweifel zu ziehen. Oudolardus oder Udelhard gehört nun dem Geschlechte der Grafen von Sogren oder Saugern (Soyhières) an, deren Burg auf einem der Bergrücken, welche das tief eingeschnittene Thal der Birs nach Norden abschliessen, stand, und von der man noch ansehnliche Ueberreste auf der Fahrt von Basel nach Delsberg sieht¹. Er scheint ein frommer Herr gewesen zu sein, denn nicht weniger als drei Klöster, nämlich Frienisberg², Lützel³ und Beinwil, verehrten in ihm ihren Stifter oder doch Mitbegründer. Ausdrücklich wird er als Vogt für Beinwil bezeichnet in einer Urkunde von 1146⁴. Zu Anfang der 70er Jahre war er aber allem Anscheine nach nicht mehr am Leben; denn in einer Urkunde, welche Trouillat mit 'vers 1174' datiert⁵, wird als Kastvogt genannt Wernher von Honberg ('laudante advocato comite Garnerio de Honberg').

1) Vgl. bes. Dr. Quiquerez, Essai sur l'hist. des contes de Soyhières, Bern 1863. 2) Trouillat a. a. O. I, 259 nr. 174. 3) Ebend. nr. 176 S. 266. 4) Adalbert von Rapoldstein und seine Anverwandten schenken der Abtei Beinwil den Flecken Nuglar (K. Solothurn), Trouillat a. a. O. I, 294 nr. 193. Der Schenker, heisst es da, 'omnia (bona) supra dicta manu sua . . in manum comitis Oudeardi praefati monasterii advocati benevole consolidavit'. 5) Trouillat a. a. O. I, 355 nr. 233. Die ebendort S. 350 nr. 230 abgedruckte Urkunde ist für unsere Zwecke nicht zu gebrauchen, weil sie nach Hidber 2279 unecht ist. Diese Bemerkung scheint mir mit Rücksicht auf die ganze Fassung der Urkunde sowohl, wie auch darauf, dass eine derartige nachträgliche Besitzbestätigung durch die Frau des Schenkers, der noch dazu nicht einmal als abgeschieden bezeichnet wird, etwas ungewöhnlich ist, richtig.